

# Happy Landing für Menschen mit Behinderung

AGILE Behinderten-Selbsthilfe Schweiz 1/09

Mit dem Flugzeug zu reisen, ist für Menschen mit Behinderung oft ein äusserst unbefriedigendes Erlebnis. Die Hürden, die ihnen im Wege stehen, sind vielfältig. Aktuell sind Bestrebungen im Gange, die Defizite an den Flughäfen und in den Flugzeugen zu beheben.

Von Tarek Naguib, lic. iur., Mitarbeiter der Fachstelle Égalité Handicap

## Ausgangslage

Die Schwierigkeiten beginnen bereits beim Buchen eines Fluges. Die Internetauftritte sind komplex gestaltet, so dass für eine sehbehinderte Person das Buchen ohne fremde Hilfe eine grosse Herausforderung darstellt (Vgl. z.B. <http://www.ryanair.com/site/EN/>). Die Formulare, die von Menschen mit Behinderung ausgefüllt werden müssen, sind kaum auffindbar. Den Rollstuhl anzumelden, ist praktisch unmöglich.

Weiter kann es zu Schwierigkeiten kommen am Flughafen. Menschen mit Sehbehinderung, die per Bahn anreisen, können die Check-in Schalter teilweise nur mit Unterstützung finden. Bauliche Schwierigkeiten verkomplizieren den Weg für Personen mit Mobilitätsbehinderung. Das Personal ist teilweise zu wenig geschult im Umgang mit Menschen mit Behinderung.

Auch kommt es oft vor, dass ein Mensch mit Behinderung nicht ohne Begleitperson reisen darf, dies mit der Begründung, er stelle eine Gefahr für die Sicherheit dar. Égalité Handicap liegen entsprechende Fälle eines Rollstuhlfahrers, eines Menschen mit geistiger Behinderung, eines Epileptikers und von gehörlosen Menschen vor. Die Kosten des Flugtickets für die Begleitperson werden im besten Fall zur Hälfte übernommen, auf Beschwerde hin im Nachhinein.

## Rechtslage

Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen müssen Dienstleistungen von Fluggesellschaften im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes benachteiligungsfrei angeboten werden (Art. 3 lit. e sowie Art. 11 BehiG). Beim Gericht oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Beseitigung der Benachteiligung oder Unterlassung der Benachteiligung verlangt werden (Art. 8 Abs. 1 BehiG).

Zusätzlich zum Behindertengleichstellungsgesetz tritt am 1. November 2009 die EG-Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität in Kraft. Diese verpflichtet die Fluggesellschaften, Menschen mit Behinderung zu befördern. Erlauben es die Sicherheitsvorkehrungen nicht, muss eine verhältnismässige Alternative angeboten werden (Vgl. dazu auch [Merkblatt Flugtransportverweigerung](#)). Zusätzlich verpflichtet die EU-Verordnung die

Flughafenunternehmen und die Fluggesellschaften, ihre Serviceleistungen zugänglich zu gestalten (Art. 5-19), sowie das eigene Personal zu schulen (Art. 11).

## **Anpassungen**

Ende 2007 hat die Fachstelle Égalité Handicap aufgrund mehrerer Fälle Kontakt mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL aufgenommen. Bereits damals wurden erste Massnahmen eingeleitet. Im Herbst 2008 kam es zu einer Informationssitzung des BAZL, an welcher nebst einer von der Fachstelle Égalité Handicap geleiteten Arbeitsgruppe mit VertreterInnen von Behindertenseite auch die Flughafenunternehmen und die Fluggesellschaften mit Sitz in der Schweiz anwesend waren. Das BAZL betonte, dass bis Ende 2009 die Verpflichtungen der EG-Verordnung umgesetzt werden müssten. Dies stiess auf unterschiedliche Resonanz. Während die Flughafenunternehmen den einzuleitenden Schritten sehr offen gegenüber stehen, gibt es unter den Airlines teilweise grossen Widerstand.

Im Januar 2009 fand eine Sitzung zur Entwicklung von Schulungsangeboten statt. Égalité Handicap wird nun mit der Arbeitsgruppe eine Schulungsangebote ausarbeiten und bei Flugtransportverweigerungen den Betroffenen Unterstützung bieten. Zusätzlich unterstützt die Arbeitsgruppe die Flughäfen in den notwendigen Anpassungen in den Bereichen Serviceleistungen und Bau.